



Benutzungsordnung

für die

Kindertagesstätten

der Stadt Laatzen

§ 1

Art und Ziel der Einrichtungen

- (1) Die Stadt Laatzen unterhält Kindertagesstätten (gemäß § 1 NKiTaG) - im folgenden Tageseinrichtungen genannt - in der Rechtsform unselbständiger öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einem eigenständigen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) und des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).
- (2) Die Tageseinrichtungen in Laatzen gliedern sich in:
 1. Krippengruppe
für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur
Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Kindergarten
für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur
Einschulung
 3. Hort
für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit
- (3) Die Tageseinrichtungen fördern mit ihren Bildungs- und Erziehungsangeboten die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder unter Berücksichtigung der im „Nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ beschriebenen Ziele. Der Auftrag der Tageseinrichtungen ergibt sich im Einzelnen aus § 2 des NKiTaG. Die für jede Einrichtung individuell erarbeitete und fortgeschriebene Konzeption gibt hierbei für die Personensorgeberechtigten Hinweise auf die Besonderheiten der Betreuungseinrichtung und ihrer pädagogischen Ausrichtung.
- (4) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dieses wird durch regelmäßig stattfindende Elternabende und durch Einzelgespräche angestrebt.
- (5) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung und dem dazugehörigen Benutzungstarif durch privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Laatzen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten begründet.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. des jeweils laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres
- (2) Anträge auf Aufnahme in die städtischen Tageseinrichtungen sind schriftlich bei der Stadt Laatzen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Laatzen.
 - Anmeldungen für die Krippengruppe sind frühestens mit dem Tag der Geburt des Kindes möglich.
 - Anmeldungen für den Kindergarten sind frühestens möglich, wenn das Kind 2 Jahre alt ist.

Die Aufnahme für den Hort ist für jedes Betreuungsjahr neu bis zum 31.10. des vorhergehenden Betreuungsjahres zu beantragen.

- (3) Die Aufnahme in eine Krippengruppe (§1 Abs. 2 Satz 1) und in den Kindergarten (§ 1 Abs. 2 Satz 2) erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 SGB VIII und § 20 NKiTaG.

Das Betreuungsverhältnis kommt erst durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zustande. Eine Eingewöhnung des Kindes kann nach erfolgter Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und vor Beginn des Betreuungsverhältnisses in individueller Absprache mit der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, sofern entsprechende Kapazitäten bestehen. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnung besteht nicht.

- (4) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Hierbei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Kinder von allein erziehenden Berufstätigen,
 - Berufstätigkeit beider Eltern,
 - vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sofern kein Schulkindergarten vorhanden ist,
 - wenn das Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird,
 - wenn ein besonderer Härtefall vorliegt,
 - die beiden ersten Grundschuljahrgänge (Hort), wobei die Aufnahme in den Hort unter Berücksichtigung der Schuleinzugsbereiche erfolgt.

Diese Aufstellung stellt keine Rangfolge dar. Bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen werden Kinder des dritten Grundschuljahrgangs nachrangig Kindern der ersten beiden Grundschuljahrgänge aufgenommen und Kinder des vierten Grundschuljahrgangs nachrangig denen der ersten drei Grundschuljahrgänge.

Dringlichkeitsgründe sind bei der Anmeldung anzugeben. Vor Aufnahme des Kindes sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Im Fall der Hortplatzvergabe sind diese Nachweise mit der Anmeldung nach § 2 Abs. 2 vorzulegen.

Sind vorstehende Gründe nicht bekannt, entscheidet die Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen bei der Stadtverwaltung Laatzen über die Aufnahme. Abweichend hiervon entscheidet bei der Hortplatzvergabe das Losverfahren. Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nach Abgabe der Anmeldung, die Einfluss auf die Platzvergabe haben, sind der Stadt Laatzen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Geschwisterkinder werden bevorzugt in einer Einrichtung aufgenommen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (6) Aufgenommen und betreut werden nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Laatzen haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt Laatzen im Einzelfall.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung. Eine Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Plätze.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) In den Kindertagesstätten werden die Kinder zu folgenden Kernzeiten betreut:

montags bis freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr (12.00-Uhr-Gruppen)

montags bis freitags
von 8.00 bis 13.00 Uhr (13.00-Uhr-Gruppen)

montags bis freitags
von 8.00 bis 14.00 Uhr (14.00-Uhr-Gruppen)

montags bis donnerstags
von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr (Krippengruppen- und Ganztagsgruppen)

montags bis donnerstags
von 13.00 bis 16.30 Uhr und
freitags von 13.00 bis 15.00 Uhr (Hortgruppen)

(in den Ferien jeweils ab 8.00 Uhr)

In der Kindertagesstätte Sudewiesenstraße werden Krippengruppen- und Ganztagskinder montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr, sowie Hortkinder montags bis freitags ebenfalls von 13.00 bis 16.00 Uhr (in den Ferien ab 8.00 Uhr) betreut.

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten es nicht möglich ist, ihre Arbeitszeit diesen Betreuungszeiten anzupassen, wird von montags bis freitags ein Frühdienst ab 7.00 bzw. 7.30 Uhr angeboten. Darüber hinaus wird in der Kindertagesstätte Sudewiesenstraße ein Frühdienst ab 5.45 Uhr und ein Spätdienst bis 20.30 Uhr angeboten. Weitere Spätdienste in den übrigen Tageseinrichtungen können bei einem ausreichenden Bedarf angeboten werden.

- (2) Die Kinder müssen bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Betreuungspflichten mehr. Sofern die Eingewöhnung des Kindes ab Beginn des Betreuungsverhältnisses erfolgt und aus pädagogischen Gründen eine Abholung vor Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit erforderlich ist, besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung des errechneten Elternentgelts und des Mittagessenentgelts, sofern für das Kind ein Platz mit Mittagessen vertraglich vereinbart wurde.
- (3) Die Kinder sollten bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung gebracht werden, um ihnen den Einstieg in das Gruppengeschehen zu erleichtern.
- (4) Mit Ausnahme der Kindertagesstätte Sudewiesenstraße sind die Tageseinrichtungen während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung im Bedarfsfall möglich.

Die Sorgeberechtigten der Kinder werden hierüber rechtzeitig informiert.

§ 4

Fehltage – Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 9.00 Uhr, zu benachrichtigen.
- (2) In den Tageseinrichtungen können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Tageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Bezüglich des notwendigen Ausschlusses eines Kindes und der Mitteilungspflicht gegenüber der Kindertagesstätte aufgrund Verlausung, eigener Erkrankung, des Verdachts eigener Erkrankung bzw. aufgrund der Erkrankung oder des Erkrankungsverdachts der mit dem Kind in Wohngemeinschaft lebenden Person(en) wird auf § 34 Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verwiesen. Für die Wiedermöglichkeit nach der Erkrankung und die Erforderlichkeit eines ärztlichen Attests gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Fachbereichs Gesundheit der Region Hannover.

- (4) Ärztlich verordnete Medikamente, die während der Betreuungszeit eingenommen werden müssen, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Personal verabreicht. Die ärztliche Verordnung muss der Betreuungseinrichtung schriftlich vorliegen.
- (5) Wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.

§ 5

Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Gleiches gilt für eine mit der Kindertageseinrichtung individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit.
- (2) Für abhanden gekommene und beschädigte mitgebrachte Sachen (wie z. B. Bekleidung, Spielsachen und Fahrzeuge) wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Genehmigung vorlegen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten soll oder von dritten Personen abgeholt wird. Eine mündliche oder telefonische Absprache ist nur im begründeten Einzelfall in Absprache mit dem Betreuungspersonal möglich.
- (4) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist nur auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Diese umfasst aber auch gemeinsame Aktivitäten außerhalb der Einrichtung (wie z. B. Ausflüge).

§ 6

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01. und 31.07. kündigen.
- (2) Kündigungen zu anderen Terminen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende nur bei einem Wechsel des Wohnortes oder anderen unabwendbaren Gründen, über deren Anerkennung die Stadt Laatzen im Einzelfall entscheidet, möglich.
- (3) Darüber hinaus haben die Personensorgeberechtigten im Fall einer wesentlichen Änderung der Benutzungsordnung, der Änderung des Benutzungstarifes oder der Elternbeitragsstaffel das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung schriftlich bei der Stadt Laatzen eingehen und wird zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung Geltung erlangt, wirksam.

§ 7

Kündigung durch die Stadt Laatzten

- (1) Wird der Hauptwohnsitz aus dem Stadtgebiet Laatzten verlegt, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Stadt ist berechtigt, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt Laatzten im Einzelfall.
- (2) Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen oder sind die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Entgelte im Rückstand, hat die Stadt Laatzten das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages für den Besuch der Tageseinrichtung bleibt bis zu einer anderweitigen Belegung, längstens jedoch bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (31.01. oder 31.07.), bestehen.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es selbst oder seine Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit oder die Betreuung der anderen Kinder unzumutbar einschränken oder auf sonstige Weise stören. In diesem Fall ist die Stadt Laatzten berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entfällt ab dem Kündigungszeitpunkt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Vor einer Kündigung sind die Sprecherin/der Sprecher und die Vertreterin/der Vertreter des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung zu hören, sofern die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind.
- (4) Im Falle der Auflösung einer städtischen Kindertageseinrichtung oder des Übergangs einer städtischen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft endet das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und der Stadt Laatzten mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. Wirksamkeit des Übergangs der Trägerschaft. Dies gilt auch, wenn es nur einzelne Gruppen einer Einrichtung betrifft. Neue Betreuungsverhältnisse mit der Stadt Laatzten und/oder den freien Trägern können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und der vorhandenen Plätze eingegangen werden.

§ 8

Elternentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes oder eines Hortplatzes in den Tageseinrichtungen der Stadt Laatzten ist ein Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Laatzten beschlossenen „Benutzungstarifes für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzten“ in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes ist aufgrund der in § 21 NKiTaG geregelten Beitragsfreiheit kein Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, einen Krippenplatz in Anspruch nimmt.

- (2) Die Elternentgelte sind bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse der Stadt Laatzen zu zahlen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Laatzen.
- (4) Bleibt eine Tageseinrichtung ganz oder teilweise aus unabweisbaren betrieblichen Gründen oder aufgrund von Maßnahmen der zuständigen Behörden auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) aus demselben Grund an mindestens fünf Betreuungstagen innerhalb eines Betreuungsjahres geschlossen und kann eine Notbetreuung nicht gewährleistet werden, so werden die Entgelte für diesen Zeitraum erstattet. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt Laatzen besteht nicht.
- (5) Neben dem Entgelt für den Besuch der Tageseinrichtung ist ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Dies gilt auch für die nach § 8 Abs. 1 vom Elternentgelt befreiten Kinder. Die Höhe des Essensentgeltes wird vom Rat der Stadt Laatzen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Schließungszeiten der Betreuungseinrichtungen wird für den Monat Juli kein Essenentgelt erhoben. Nimmt ein Kind während der Sommerschließungszeit in der eigenen oder einer anderen Einrichtung am Essen teil, ist das Essenentgelt gesondert zu entrichten.

- (6) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern und wird der Platz freigehalten, besteht kein Anspruch auf Minderung des zu zahlenden Elternentgeltes.
- (7) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes und sonstiger Sonderöffnungszeiten im Rahmen eines Krippenplatzes oder eines Hortplatzes ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten, dessen Höhe vom Rat der Stadt Laatzen festgesetzt wird. Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und der sonstigen Sonderöffnungszeiten wird von den nach § 8 Abs. 1 von der Elternentgeltspflicht befreiten Kinder kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Früh- und Spätdienst in der Kita Sudewiesenstraße von 5.45 Uhr bis 7.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 20.30 Uhr ist, auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, nicht von der Beitragsfreiheit erfasst. Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe vom Rat der Stadt Laatzen festgesetzt wird.
- (8) Ermäßigungen für Geschwisterkinder werden nach den Maßgaben des Benutzungstarifes gewährt.

§ 9

Abmeldung von der Essenteilnahme, vom Frühdienst und den sonstigen Sonderöffnungszeiten

- (1) Abmeldungen von der Essenteilnahme sind schriftlich mit 14-tägiger Frist für mindestens 5 aufeinander folgende Betreuungstage möglich.

- (2) Für die Beendigung der Inanspruchnahme des Frühdienstes und der sonstigen Sonderöffnungszeiten gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Benutzungsordnung. In begründeten Einzelfällen (z. B. Arbeitsplatzwechsel, Arbeitsplatzverlust, Änderung der Arbeitszeit, Mutterschutz, Elternzeit, Wohnortwechsel) ist hiervon abweichend eine Abmeldung mit 14-tägiger Frist zum 01. und 15. eines Monats möglich. Hierüber entscheidet die Stadt Laatzen.
- (3) Sind die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Essenentgelte im Rückstand, kann die Stadt Laatzen das Kind schriftlich von der Teilnahme am Essen ausschließen.

§ 10

Elternvertretung

- (1) In den Kindertagesstätten werden Elternräte und –beiräte entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gebildet.
- (2) Nach der Einrichtung von mindestens drei Kindertagesstättenbeiräten ist ein Stadtkindertagesstättenbeirat zu bilden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

stimmberechtigt:

- je 1 Elternvertreterin/-vertreter aus den Kindertagesstättenbeiräten
- 4 Vertreterinnen/Vertreter des Rates

beratend:

- 2 Vertreterinnen/Vertreter des Trägers
- 5 Leiterinnen/Leiter der städtischen Kindertagesstätten.
- Fachberaterin/Fachberater für die städt. Kindertagesstätten

- (3) Aufgaben des Stadtkindertagesstättenbeirates:

Der Stadtkindertagesstättenbeirat berät den Träger der Kindertagesstätten und kann dazu Empfehlungen abgeben. Beratungsgegenstand sind alle die Kindertagesstätten betreffenden wichtigen Angelegenheiten, in denen gemäß Niedersächsischem Kindertagesstättengesetz das Benehmen mit dem Beirat herbeizuführen ist. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf für die städtischen Kindertagesstätten,
- grundlegende pädagogische Fragen von übergreifender Bedeutung,
- Bau und Gestaltung von neuen Kindertagesstätten,
- bauliche Veränderungen und Neuanschaffungen größeren Umfangs,

- die Änderung der Zweckbestimmung,
- die Öffnungs- und Ferienzeiten im Rahmen arbeitsrechtlicher Bedingungen,
- Elternentgelte,
- Aufnahmekriterien.

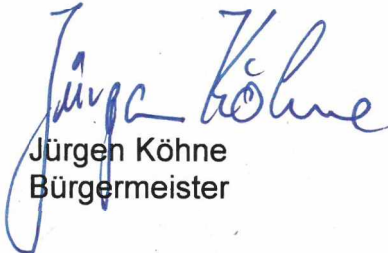
Sofern zu einzelnen Beratungspunkten Vorschläge der Kindertagesstättenbeiräte vorliegen, sind diese angemessen zu berücksichtigen. Der Träger unterrichtet den Stadtkindertagesstättenbeirat in allen wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Fragen.

- (4) Zur Regelung weiterer Einzelheiten (Wahlverfahren, Sitzung, Vorsitz u. ä.) geben sich die Beiräte eine Geschäftsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.


Jürgen Köhne
Bürgermeister